

Hinweisblatt IGF-Gutachterfragebogen

Ergebnis der Begutachtung

Befürwortet (Punktzahl ≥ 24 Punkte und in allen Kriterien ≥ 5 Punkte (=Schwellenwert))

Ein Antrag wird befürwortet, wenn er in der vorgelegten Form ohne inhaltliche Änderungen und Ergänzungen von den Gutachtern akzeptiert wird.

Von der Gutachtergruppe können jedoch Nachforderungen gestellt werden. Bitte vermerken Sie solche Nachforderungen (wie z.B. die Streichung einzelner Positionen in dem/den Einzelfinanzierungsplan/-plänen und damit die Kürzung der ursprünglich beantragten Zuwendung oder die Erweiterung des Projektbegleitenden Ausschusses) auf Seite 2 des Fragebogens.

Zusätzlich können Hinweise als Empfehlung für die Bearbeitung des Forschungsvorhabens gegeben werden. Zu diesen Hinweisen der Gutachtergruppe (z.B. ergänzende Literaturempfehlung) ist eine Rückäußerung durch den Antragsteller nicht erforderlich. Bitte vermerken Sie diese Hinweise auf Seite 1 des Fragebogens.

Darüber hinaus können Sie Hinweise zu dem Antrag an die AiF geben, welche nicht an den Antragsteller gerichtet sind. Bitte nutzen Sie hierfür das entsprechende Feld auf dem Deckblatt.

Nicht befürwortet (Punktzahl ≤ 23 Punkte und/oder in einem Kriterium < 5 Punkte)

Ein Antrag wird in der vorliegenden Form nicht befürwortet, wenn er den Anforderungen z. B. wegen fehlender Unterlagen für eine sachgerechte Beurteilung nicht genügt oder wenn seine Mängel so gravierend sind, dass eine weitgehende Überarbeitung erforderlich ist. Er gelangt nicht in Phase 2 des Antrags- und Bewilligungsverfahrens. Dem Antragsteller wird keine Punktzahl, sondern lediglich das Votum „nicht befürwortet“ mitgeteilt.

Allgemeine Voraussetzungen

Vorwettbewerblichkeit:

Die industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF) ist auf eine unternehmensübergreifende, branchenweite Nutzung von Ergebnissen ausgerichtet. Die Ergebnisse dürfen **nicht zu einseitigen Wettbewerbsvorteilen** für einzelne Unternehmen führen. Eine **exklusive Nutzung** von Ergebnissen durch ein oder mehrere Unternehmen ist in jedem Fall **unzulässig**.

Die Vorwettbewerblichkeit muss **zunächst** in der Ausführlichen Beschreibung sowie in der Kurzbeschreibung zum Forschungsantrag klar zum Ausdruck kommen. **Zudem** sollten im Projektbegleitenden Ausschuss mindestens zwei Unternehmen (möglichst KMU) mitwirken, die als mögliche Nutzer der Ergebnisse dieses IGF-Vorhabens in Betracht kommen, um grundsätzlichen Zweifeln an der Vorwettbewerblichkeit von vornherein zu begegnen.

Bei der Entwicklung von allgemein nutzbaren **Normen, Standards, Berechnungsvorschriften, Qualitätsanforderungen etc.** ist das Kriterium der Vorwettbewerblichkeit der Ergebnisse in der Regel erfüllt.

Vorwettbewerblichkeit der Ergebnisse ist auch gegeben, wenn Forschung betrieben wird, die den Charakter von **Grundlagenforschung** hat.

Bei der Schaffung von Grundlagen für die Entwicklung neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen ist das Kriterium der Vorwettbewerblichkeit der Ergebnisse erfüllt, wenn diese Ergebnisse allen Interessenten **diskriminierungsfrei zur breiten Nutzung** zur Verfügung stehen.

Nutzen für KMU:

Die Ergebnisse eines IGF-Vorhabens müssen **in der Regel** für KMU **unmittelbar** nutzbar sein und nicht erst über den Umweg in größeren Unternehmen (d.h. in Unternehmen mit mehr als 125 Mio. € Jahresumsatz incl. verbundener Unternehmen). Dies kann bei der Entwicklung von **Normen, Standards, Berechnungsvorschriften, Qualitätsanforderungen etc.** vorausgesetzt werden.